

Sitzungsvorlage

Nr.: 2026/816

Info-Vorlage

EU-Wiederherstellungsverordnung (EU 2024/1991)

Ausschuss Naturschutz, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	28.05.2026	TOP 5.3.
------------------------------------------------------------------------------	------------	----------

Die Naturschutzbehörde informiert den Fachausschuss über die EU-Wiederherstellungsverordnung und den Nationalen Wiederherstellungsplan:

1. Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (im Folgenden „Wiederherstellungsverordnung“) ist ein zentrales Instrument der Europäischen Union, um den Schutz und die Verbesserung von Ökosystemen zu gewährleisten. Sie ist ein zentraler Pfeiler des „European Green Deals“ und der EU-Biodiversitätsstrategie. Die europäische Verordnung legt einen Rahmen für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in der gesamten Europäischen Union fest, mit schrittweisen Zielen für 2030, 2040 und 2050. Die Wiederherstellungsverordnung ist am 18. August 2024 in Kraft getreten. Als EU-Verordnung gilt sie für Bund und Länder unmittelbar, eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht erforderlich.

Die Wiederherstellungsverordnung umfasst verschiedene Artikel, die spezifische Zielbereiche für die Wiederherstellung der Natur definieren. Nachfolgend werden die für den FA NLFVV aus Sicht der Verwaltung relevantesten Artikel und deren Auswirkungen kurz zusammengefasst erläutert:

- Artikel 4: Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme
Dieser Artikel legt konkrete, zeitgebundene Ziele für die Wiederherstellung von Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie sowie für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie fest. Bis 2030 müssen auf 30 % der Gesamtfläche aller FFH-LRT, die sich in keinem guten Zustand befinden, Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands ergriffen werden. Die Mitgliedstaaten können bis 2030 frei entscheiden, für welche LRT sie Maßnahmen ergreifen. Bis 2040 müssen Maßnahmen auf 60 % und bis 2050 auf 90 % der Flächen in nicht gutem Zustand für jede LRT-Gruppe eingeleitet werden.
- Artikel 8: Wiederherstellung Städtischer Ökosysteme
Dieser Artikel dient der Wiederherstellung städtischer Grünflächen und der städtischen Baumüberschirmung. Städtische Grünflächen umfassen unter anderem Wälder, Parks, Gärten, Alleen und Wiesen. Die Erfassung erfolgt durch Satellitenfotos, wobei qualitative oder vertikale Begrünung (z.B. Fassadenbegrünung) nicht berücksichtigt werden kann, es sei denn, sie ist durch Satellitenfotos erfassbar (z.B. Dachbegrünung). Dies tangiert auch Aspekte des Baurechts, insbesondere im Hinblick auf die Integration von Grünflächen in Gebäude und Infrastruktur. Bis Ende 2030 darf es keinen Netto-Verlust hinsichtlich städtischer Grünflächen und Baumüberschirmung geben, wobei Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Ab 2031 ist ein steigender Trend bei städtischen Grünflächen und Baumüberschirmung in städtischen Ökosystemgebieten gegenüber August 2024 erforderlich. Nettoverluste bei städtischen Grünflächen können auch in einem anderen städtischen Ökosystemgebiet ausgeglichen werden, während die Baumüberschirmung in dem Gebiet ausgeglichen werden muss, in dem der Nettoverlust erfolgt
- Artikel 9: Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundenen Auen
Dieser Artikel zielt auf die Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen ab. Er trägt dazu bei, das EU-weite Ziel von 25.000 km frei fließenden Flüssen bis 2030 zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein Register aller künstlichen Hindernisse für die Konnektivität von Flüssen zu erstellen, obsoletere

Hindernisse zu identifizieren und diese prioritär zu beseitigen.

- Artikel 10: Bestäuberpopulationen
Ziel des Artikel 10 ist die Wiederherstellung und der Schutz von Bestäuberpopulationen, die für die Ökosysteme und die Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind.
- Artikel 11: Landwirtschaftliche Ökosysteme
Artikel 11 soll die Wiederrückkehr der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen sicherstellen, insbesondere ist eine Umkehr des Negativtrends bei der Populationsentwicklung von Feldvögeln gefordert. Weitere Zielsetzungen beziehen sich auf Schmetterlinge, Landschaftselemente mit großer Vielfalt oder den Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden.
- Artikel 12: Waldökosysteme
Artikel 12 zielt auf die Wiederherstellung und Verbesserung von Waldökosystemen ab, um ihre Widerstandsfähigkeit und Artenvielfalt zu stärken.
- Artikel 13: 3 Mrd. zusätzliche Bäume
Dieser Artikel bezweckt die Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen, oft in Verbindung mit den Zielen der Artikel 4, 8 und 10.

2. Der Nationale Wiederherstellungsplan (NWP)

Die EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) verpflichtet alle Mitgliedstaaten, innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten einen nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) zu erarbeiten. In diesem Plan legt der jeweilige Staat dar, wie er die Ziele der Verordnung erreichen will. Bestandteil des NWP ist nicht nur die Festlegung der nationalen Wiederherstellungsziele, sondern auch die Modalitäten für deren Umsetzung. Der NWP setzt die europäischen Verpflichtungen in konkrete, an den nationalen Kontext angepasste Maßnahmen um, mit denen die Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung zum Schutz und der Verbesserung von Ökosystemen erreicht werden sollen. Der NWP wird der Europäischen Kommission auch als Grundlage zur Kontrolle der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung dienen.

In Deutschland wird der NWP vom Bund in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern entwickelt. Dies geschieht in enger Bund-Länder-Zusammenarbeit, wobei bestehende Gremien befasst und spezifische Untergremien zur Begleitung der Erarbeitung gegründet wurden.

Die Information und Beteiligung von Landnutzenden, Eigentümer*innen, Stakeholdern und der Öffentlichkeit soll ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses zur Erarbeitung des Nationalen Wiederherstellungsplans sein. Das Bundesumweltministerium (BMUKN) hat zu diesem Zweck am 24.04.2026 eine Plattform zur Online-Bürgerbeteiligung bei der Erstellung des NWP gestartet. **Bis zum 25.06.2026** können Stellungnahmen zu dem von Bund und Ländern erstellten ersten Entwurf eines NWP online abgegeben werden. Die nach Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeitete Version des NWP-Entwurfes wird der Europäischen Kommission im **September 2026** erstmals übermittelt. Nach Übersendung an die EU hat diese sechs Monate Zeit, um den Plan zu bewerten und ihrerseits Anmerkungen zu machen. Daraufhin hat der Bund weitere sechs Monate Zeit, um einen endgültigen NWP zu erstellen.

3. Weitere Informationen zur Wiederherstellungsverordnung und zum Nationalen Wiederherstellungsplan

Die Internet-Plattform des Bundesumweltministeriums zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung des NWP findet sich unter folgendem Link:

<https://beteiligung.bundesumweltministerium.de/de/nationaler-wiederherstellungsplan>.

Weitergehende Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums und des Bundesamtes für Naturschutz abgerufen werden:

<https://www.bundesumweltministerium.de/themen/naturschutz/wiederherstellung-von-oekosystemen/die-eu-verordnung-zur-wiederherstellung-der-natur>

<https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/wiederherstellungsverordnung-verordnung-eu-2024/191-des-europaeischen>

Ebenfalls enthalten sind Informationen zur Wiederherstellungsverordnung in der als Anlage beigefügten Power-Point-Präsentation des Umweltministeriums.

Anlagen:

Präsentation des Umweltministeriums anlässlich der Regionalkonferenz zur Wiederherstellungsverordnung am 24.04.2026 in Lüneburg

Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

keine

gez. D. Schulz